

Kameradschaftsverband der Freiwilligen Feuerwehr Berlin-Wedding e. V.
Förderverein der FF Wedding

Satzung

- § 1 Der Verein führt den Namen "Kameradschaftsverband der Freiwilligen Feuerwehr Berlin-Wedding und hat seinen Sitz in der Reinickendorfer Straße 15 A in 13347 Berlin. Er wird vertreten durch zwei Vorstandsmitglieder.
- § 2 Der Verein ist in das Vereinsregister eingetragen unter der in § 1 angeführten Bezeichnung mit dem Zusatz "e. V."
- § 3 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeverordnung.
- § 4 Der Zweck des Vereins.
- § 4.1 Die Förderung des Geistes der Freiwilligen Feuerwehr durch den Zusammenschluss von Förderern, passiven und aktiven Kameraden der Freiwilligen Feuerwehr Wedding zu einer Kameradschaft.
- § 4.2 Die Förderung von Beziehungen des Vereins und der Freiwilligen Feuerwehr Wedding mit anderen Freiwilligen Feuerwehren.
- § 4.3 Die Förderung der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr Wedding zur Erfüllung von Aufgaben, deren Durchführung gesetzlich oder dienstlich nicht geregelt sind.
- § 4.4 Die Unterstützung durch Geld – und Sachmitteln, die zur Erfüllung der Aufgaben, Einsatzbereitschaft und zur Ausbildung der Freiwilligen Feuerwehr Wedding und der Jugendfeuerwehr nötig sind sowie Bereitstellung technischer und logistischer Mittel, soweit diese nicht durch die Berliner Feuerwehr zur Verfügung gestellt werden.
- § 4.5 Unterstützung und Förderung der allgemeinen Jugendarbeit in der Jugendfeuerwehr der Freiwilligen Feuerwehr Wedding.
- § 4.6 Die Förderung der Unfallverhütung und Brandschutzerziehung für Kinder, Jugendliche und deren Eltern.
- § 4.7 Durchführung von Fahrten und Lagern für Kinder und Jugendliche zur Vertiefung der allgemeinen Kenntnisse des Brandschutzes
- § 5 Der Verein ist selbstlos tätig. Er ist nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb ausgerichtet und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- § 6 Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
- § 7 Zur Erzielung von Mitteln für die in § 4 genannten Zwecke werden Beiträge erhoben, die von der Mitgliederversammlung zu beschließen sind.

§ 8 Die Verwendung der Mittel soll nur zu den in § 3 genannten gemeinnützigen Zwecken erfolgen.

§ 8.1 Zur Erfüllung der Aufgaben des Vereins, können Rücklagen gebildet werden.

§ 9 Mitgliedschaft

§ 9.1 Mitglied im Verein kann jede juristische und natürliche Person durch eine schriftliche Beitrittserklärung werden. Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand, bei Ablehnung durch den Vorstand die Mitgliederversammlung.

§ 10 Beendigung der Mitgliedschaft

§ 10.1 Die Mitgliedschaft endet automatisch durch Tod des Mitgliedes.
Weiterhin kann ein Mitglied mit dreiviertel der Stimmen der Mitgliederversammlung ausgeschlossen werden.

§ 10.2 Ein Mitglied wird automatisch ausgeschlossen, wenn es nach 2 facher Mahnung und 18 Monatsbeiträgen im Rückstand ist.

§ 10.3 Ein Austritt ist nur zum Ende eines Monats möglich und gegenüber dem Vorstand mit einer Frist von 4 Wochen zum Monatsende schriftlich zu erklären.

§ 11 Der Vorstand setzt sich gemäß § 26 BGB aus folgenden Personen zusammen:

1. Vorsitzende
2. Vorsitzende
1. Schriftführer
- Kassierer

Die Tätigkeit des Vorstandes ist ehrenamtlich.

§ 12 Der 1. Vorsitzende wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt.

Den 2. Vorsitzende bildet der jeweilige Wehrleiter der Freiwilligen Feuerwehr Wedding.

Den Kassierer bildet der jeweilige Kassierer der Freiwilligen Feuerwehr Wedding.

Der Schriftführer wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt.

§ 13 Der 1. Vorsitzende kann mit dreiviertel Mehrheit der Mitglieder abgewählt werden.

§ 14 Mitgliederversammlung

§ 14.1 Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Jahr statt und wird vom Vorstand einberufen. Die Mitglieder sind unter Bekanntgabe der Tagesordnung mindestens 14 Tage vor Beginn der Mitgliederversammlung schriftlich einzuladen.

§ 14.2 Der Vorstand kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, soweit es das Interesse des Vereins erfordert. In diesem Fall sind die Mitglieder unter Bekanntgabe der Tagesordnung mindestens 7 Tage vor Beginn der Mitgliederversammlung schriftlich einzuladen.

§ 14.3 Die Mitgliederversammlung ist Beschlussfähig, wenn mehr als 50 v.H. der Mitglieder anwesend ist.

§ 15 Beschlüsse

§ 15.1 Beschlüsse der Mitgliederversammlung erfolgen, soweit nichts anderes bestimmt ist, mit einfacher Stimmenmehrheit.
Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt.

§ 15.2 Über Beschlüsse des Vorstandes und Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Schriftführer und mindestens einem Vorstandsmitglied zu unterzeichnen sind.

§ 16 Satzungsänderungen bedürfen der Zustimmung von dreiviertel der Mitglieder.
Ein Änderungsbeschluss des § 11 ist nur in einer Mitgliederversammlung bei einer Anwesenheit von zweidrittel der Mitglieder durch einstimmigen Beschluss möglich.

§ 17 Bei Auflösung des Vereines oder durch Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt sein Vermögen an den Landesverband der Freiwillige Feuerwehren Berlin e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für steuerbegünstigte Zwecke zu verwenden hat.

§ 18 Zur jährlichen ordentlichen Mitgliederversammlung hat der Vorstand einen Jahresbericht abzugeben.

§ 19 Die Auflösung des Vereins ist nur durch eine Mitgliederversammlung und durch deren Beschluss bei einer Mehrheit von zweidrittel der anwesenden Mitglieder möglich. Die Mitglieder sind unter Bekanntgabe der Tagesordnung mindestens 4 Wochen vor Beginn der Mitgliederversammlung durch den Vorstand einzuladen.

§ 20 Haftungsausschluss. Mitglieder des Vereins haften nicht persönlich gegenüber Gläubigern des Vereins.